

Interessengruppe politisch aktiver Olfener Bürger

Projekt „Neue Stever“

Kreis Coesfeld
Landrat Herr Dr. Christian Schulze Pellengahr
Herr Hermann Mollenhauer Amtsleiter
Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

März 2022

Petition „Neue Stever“ : Gesch. Zeichen: 70.3.4.3-04/08 Ergänzung Planfeststellungsbeschluss vom 24.04.2017

Antragsteller Stadt Olfen
Herstellung eines naturnahen Gewässers.

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Mollenhauer,

vielen Dank für die Eingangsbestätigung vom 28.01.2022 unserer obigen Petition und deren Bearbeitungszusage. Erstaunt sind wir allerdings darüber, dass selbst in der sehr feinfühlig berichtenden RN- Presse schon eine gewisse Vorfestlegung in Bezug auf die Fristverlängerung festgestellt wurde. **(siehe Anlage RN Bericht zur Veranstaltung)** Durch ihre persönliche Teilnahme an der Veranstaltung vom 09.03.2022 in der Stadthalle in Olfen konnten sie sich selbst ein Bild von der überaus großen Skepsis (auch massive Ablehnung) bei mehr als 200 Bürgern machen. Wir sind dennoch der Überzeugung, dass unsere in der Petition genannten Begründungen für eine Ablehnung des Antrages auf Verlängerung und die nachfolgenden zusätzlichen Argumente durch sie objektiv und fair gewürdigt werden.

Ergänzende Begründungen:

1.

Der offenbar bei ihnen vorliegende Antrag auf Verlängerung der Ausführungsbefristung der Baugenehmigung ist unseres Wissens nicht durch einen Beschluss des Rates der Stadt Olfen erfolgt.

Der seit dem Jahr 2020 amtierende Rat hat sich in seiner Gesamtheit noch nie mit dem Projekt „Neue Stever“ weder beratend noch durch Beschlüsse befasst.

Daher bitte die Rechtswirksamkeit des Antrages sorgfältig prüfen.

Siehe Kommentierung § 74.4 von Dr. Caspar David Hermanns – Seite 2- 2.Abs. Mitte

2.

Die Entscheidungsprozesse für den Bau der „Neuen Stever“ entsprechen nicht der Satzung der Stadt Olfen **(siehe Hauptsatzung der Stadt Olfen vom 15.12.2020)**

§ 4.1Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen...
nicht erst wenige Wochen vor Beendigung der 5-jährigen Befristung.

§ 4.3 ...Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen....
der Rat ist unseres Wissens nicht befasst und hat nicht beschlossen.

§ 4.3 letzter Satz...anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern....

Entgegen der Satzung erklärte der Bürgermeister, es würde sich kein Ratsmitglied an der Aussprache beteiligen.

Statt den von der Satzung gefordertem Informations- und Meinungs austausch zwischen Bürgern und entscheidenden Ratsmitgliedern, waren dort die Entwurfsverfasser und der Leiter der Genehmigungsbehörde auf dem Podium anwesend. Sämtliche naturgemäß Befürworter ihrer eigenen Arbeit. Von neutraler sachlich ausgewogener Information schon ziemlich weit entfernt.

3.

Eine Begründung der fast 5-jährigen Verspätung ist nicht gegeben worden. Alleine die zögernde Haltung zur Beteiligung von Gelsenwasser AG zu benennen ist sehr schwach, zumal es sehr enge Verzahnungen von Gelsenwasser AG und der Stadt Olfen (Genreo usw.) gibt.

siehe Rechtsgrundlagen gem. Dr. Caspar David Hermanns, Seite 4 letzter Abs. Zweck der Regelung

4.

Ergänzend bitten wir sie, als zuständige Behörde, zu prüfen, wie weit die Verzögerung auf den vermutlich wesentlichen Grund für die Herbeiführung des Planfeststellungsbeschlusses ist.:

Der seit vielen Jahren aktiv durchgeführte Rechtsstreit mit dem Vorbesitzer der Mühlenanlage Herrn Herbst könnte der Grund sein. Durch die „Neue Stever“ hätte Herr Herbst unendlich große Schwierigkeiten mit der gleichmäßigen Stromerzeugung und damit mit der Wirtschaftlichkeit seines Lebenswerkes gehabt. Der Druck der Baugenehmigung war letztlich evtl. der Ausschlag zum Verkauf der Anlagen an die „Öffentliche Hand“

siehe Rechtsgrundlagen gem. Dr. Caspar David Hermanns, Seite 4 letzter Abs. Zweck der Regelung

5.

Da ebenfalls nach der Kaufabwicklung keinerlei konstruktiver Schritte zur Baudurchführung erfolgten,

z.B.: Beweidungskonzepterstellung, Bodenmanagement, Kostenvorplanungen, Monitoring Vorbereitungen, Waldzustandserfassungen, ohne Kostenfestlegung keinen Förderantrag usw. usw.

ist sicher dass die Bauabsicht real, lt. § 75.4 und deren einschlägigen Kommentierungen, vorhanden sein muss, um eine Verlängerung herzugeben. Einer Beurteilung durch das OVG würde es ebenfalls nicht standhalten.

Wie weit das sehr unkonventionelle Vorgehen der Stadt Olfen im demokratischen Sinne einer Überprüfung durch die Kommunalaufsicht unterzogen werden sollte, überlassen wir ihrer Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. H.O.Mattern

Anlagen